

51. Unterliegt, wenn für jede der mehreren Betriebsstätten, in denen ein Konsumverein Kleinhandel mit Spiritus betreibt, eine besondere Erlaubnis in getrennter Urkunde erteilt ist, jede Urkunde der in Stelle 22 des Tarifes vom 31. Juli 1895 angeordneten Stempelpflicht, oder darf der Stempel nur einmal gefordert werden?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 1. November 1899 i. S. Konsumverein zu G. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. VIa. 134/99.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem klagenden Konsumverein, welcher Handel mit Spirituosen durch Verabfolgung von solchen an seine Mitglieder, betreibt, und zwar in zwölf verschiedenen Betriebsstätten, deren jede einen Lagerhalter zum Leiter hat, sind, da der Verein zu solchem Handel auf Grund des § 33 Abs. 5 Gew.D. (Art. 3 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896) eine Konzessionsurkunde nötig hat, zwölf verschiedene Konzessionsurkunden und sodann noch für einen neu eingetretenen Lagerhalter eine dreizehnte Konzessionsurkunde, jede lautend auf einen Lagerhalter, erteilt worden. Für diese Urkunden wurden dem Kläger auf Grund der Stelle 22 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 im ganzen 1300 *M*, nämlich für jede Urkunde 100 *M*, an Stempelsteuer abverlangt und von ihm bezahlt. Er verlangte mit der erhobenen Klage unter der Geltendmachung, daß nur ein einmaliger Stempel von 100 *M* zu einer Konzessionsurkunde, für die übrigen Urkunden aber nur der Ausfertigungsstempel mit je 1,50 *M* zu zahlen sei, von der eingezahlten Summe 1170 *M* zurück. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht erwog, daß der Kläger in seinem die Erteilung der Konzession betreffenden Gesuche nicht die Erteilung der Konzession für den Verein als solchen, sondern ausdrücklich Konzessionen für die einzelnen Lagerhalter nachgesucht habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die in dem Gesuche ausgesprochene Ansicht, daß nach dem Gesetz vom 6. August 1896 die Konsumvereine verpflichtet seien, für ihre Lagerhalter die Konzession zu begehren, richtig sei oder nicht. Der klagende Verein habe solches Ersuchen gestellt, und demgemäß seien die mehreren Konzessionsurkunden erteilt, die sämtlich nach der fraglichen Stelle des Tarifs stempelsteuerpflichtig seien. Die Höhe der Steuer für jede einzelne Urkunde sei nach dem Gewerbebetrieb des klagenden Vereins in seinem ganzen Umfange, nicht nach dem Gewerbebetrieb der einzelnen Betriebsstätte zu bestimmen.

Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Bezüglich der in Frage stehenden Stempelspflicht darf in keiner Weise auf den Inhalt des betreffenden Gesuches Gewicht gelegt werden, in dem übrigens, wenn es auch den Antrag auf Erteilung der Konzession für die einzelnen Lagerhalter enthält, nicht das Verlangen gestellt wird, daß diese Erteilung durch Ausstellung von verschiedenen Konzessionsurkunden erfolge. Entscheidend kann nur das Gesetz sein. Dieses — vgl. die oben angezogene Tariffstelle — sagt, daß unter die Stempelspflicht fallen die Erlaubniserteilungen zum Betriebe des fraglichen Handels. Als solcher der Konzessionspflicht unterliegender Betrieb kommt aber nach § 33 Abs. 5 der Gewerbeordnung (vgl. § 3 des Gesetzes vom 6. August 1896) der des klagenden Vereins, nicht der der einzelnen Lagerhalter, in Betracht. Nur dieser eine Betrieb, welcher die einzelnen von den Lagerhaltern geleiteten Betriebsstätten umfaßt, wird danach von der Stempelspflicht betroffen. Als unerheblich für die letztere stellt es sich nach dem Gesagten dar, daß der Erlaubniserteilung nach Maßgabe des angeführten § 33 Abs. 2 eine Prüfung sowohl hinsichtlich der Persönlichkeiten der Leiter der einzelnen Betriebsstätten wie rücksichtlich der verschiedenen zum Betriebe benutzten Lokale vorangehen muß. Auch kann bezüglich der Stempelspflicht nicht ins Gewicht fallen, daß die Konzession, wie geschehen, in verschiedenen Urkunden erteilt ist. Die Form, in welcher die in der fraglichen Tariffstelle behandelten Erlaubniserteilungen erfolgen, erscheint in Rücksicht auf die Stempelspflicht gleichgültig. Letztere bemißt sich in Rücksicht auf die in Rede stehenden Fälle ausschließlich danach, welcher Stempel materiell erfordert werden darf.

Vgl. Heiniß, Kommentar zum Stempelsteuergesetz S. 215.“ . . .